



Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 11017 Berlin

Herrn
Arne Semsrott



REFERAT IIIa6
BEARBEITET VON Jörn Böttcher
HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11017 Berlin
TEL +49 30 18 527-6648
FAX +49 30 18 527-2958
E-MAIL jörn.böttcher@bmas.bund.de
INTERNET www.bmas.de

Berlin, 29. September 2015

AZ IIIa6-53-1

Ihr IFG-Antrag zum Mindestlohngesetz vom 29. Mai 2015

Sehr geehrter Herr Semsrott,

wir kommen zurück auf Ihre E-Mail vom 16. Juli 2015.

Nochmals weisen wir darauf hin, dass eine Aufstellung der Treffen mit Unternehmen, Initiativen und Verbänden nicht existiert. Ein Anspruch, die Namen der beteiligten Personen aufzubereiten, besteht nach dem Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (Informationsfreiheitsgesetz - IFG) nicht. Überdies wäre in diesem Fall eine schriftliche Begründung des Antrags nach § 7 Abs. 1 Satz 3 IFG erforderlich. Insoweit wäre Ihr Antrag abzulehnen.

Wir können Ihnen anbieten, die schriftliche Korrespondenz des Ministeriums mit Interessenvertretern zum Thema Mindestlohn einzusehen. Diese lässt sich durch die Fachakten des für das Mindestlohngesetz federführenden Referats IIIa6 zum Mindestlohn sowie durch die fachneutralen Akten der zuständigen Referate zu den Einzeleingaben nachvollziehen.

Gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 IFG ist dem Antrag in der Form stattzugeben, der ohne unverhältnismäßigem Verwaltungsaufwand möglich ist. Einen Einblick in die schriftliche Korrespondenz können wir Ihnen in der Form gewähren, die - nicht nach Sachgebieten geordnete - Korrespondenz der zuständigen Referate sowie der Hausleitung in den fachneutralen Akten der zuständigen Referate zu den Einzeleingaben vor Ort in Räumen des Bundesministeriums in Bonn oder Berlin einzusehen und Notizen oder Ablichtungen zu fertigen (§§ 1 Abs. 1 Satz 1, 7 Abs. 4 S. 1 IFG). Bitte teilen Sie uns mit, ob Sie mit dieser Vorgehensweise einverstanden sind. Eine andere Form der Stattgabe Ihres

Antrags ist aufgrund des damit verbundenen deutlich höheren Verwaltungsaufwands nicht möglich (§ 1 Abs.2 Satz 2 und 3 IFG).

Zur Frage der zu erwartenden Kosten ist Folgendes zu sagen: Nach § 10 Absatz 1 IFG sind für Amtshandlungen nach dem IFG Gebühren und Auslagen als rechtlich gebundene Verwaltungsentscheidung zu erheben. Nach dem Gebühren- und Auslagenverzeichnis zu § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Gebühren und Auslagen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (Informationsgebührenverordnung - IFGGebV) betragen die Gebühren für die Bearbeitung Ihres Antrags höchstens 500 Euro. Darüber hinaus sind Auslagen für beispielsweise Kopien (0,10 € je DIN A4 Kopie) in voller Höhe zu erstatten.

Im Falle einer Akteneinsicht dürfte der Gebührenrahmen ausgeschöpft werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

